



Merkblatt AT

über die Besteuerung an der Quelle von Arbeitnehmern mit Wohnsitz in
Österreich und Arbeitsort im Kanton St.Gallen

Stand 1. Januar 2016

eFormular auf:
www.steuern.sg.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Grenzgänger	3
3. Steuerberechnung	3
3.1. Definition Bruttolohn	3
3.2. Steuerbezug	3
4. Pflichten des Arbeitgebers	4
4.1. Abrechnungsperiodizität	4
4.2. Abrechnungsverfahren	4
4.3. Lohnausweis	5
5. Entschädigung/Haftung	5
6. Rechtsmittel	5
7. Formularbezug und Auskünfte	5
8. Gesetzesauszüge	6

1. Allgemeines

Quellensteuer

Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen aus unselbständiger Tätigkeit werden bei Personen mit Wohnsitz in Österreich und Arbeitsort im Kanton St.Gallen **zum vollen Tarif** an der Quelle besteuert.

2. Grenzgänger

Begriff des Grenzgängers

Bei den in der Schweiz als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer tätigen Grenzgängerinnen und Grenzgängern gilt es, zwischen Grenzgängern gemäss dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU (FZA; in Kraft seit 1. Juni 2002) und Grenzgängern gemäss den spezifischen, bilateral mit den Nachbarländern im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen vereinbarten Lösungen zu unterscheiden. Während das FZA als Grenzgänger bezeichnet, wer in der Regel täglich, aber mindestens wöchentlich zwischen seinem Wohnsitzstaat und dem Arbeitsortstaat hin- und herpendelt, kennen die bilateral zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten vereinbarten Lösungen grundsätzlich keinen Grenzgänger mit Wochenaufenthalt. Grenzgänger in doppelbesteuerungsrechtlicher Sicht können somit nur Arbeitnehmer sein, welche täglich vom Arbeitsortstaat in ihren Wohnsitzstaat heimkehren.

Das zwischen der Schweiz und der Republik Österreich geschlossene Doppelbesteuerungsabkommen kennt indes den Sonderstatus des Grenzgängers nicht mehr. Stattdessen unterliegen sämtliche Arbeitnehmer bis auf wenige Ausnahmen (z.B. Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst) für ihr Erwerbseinkommen der Besteuerung im Arbeitsortstaat.

3. Steuerberechnung

3.1. Definition Bruttolohn

Als massgebender Bruttolohn für die Ermittlung des Steuerabzuges gelten sämtliche Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis (vor Abzug der Sozialabzüge wie AHV/IV/EO/ALV/NBU und BVG- Beiträge) einschliesslich Zulagen und Nebenleistungen wie Überzeitemtschädigung, Weg- und Verpflegungsvergütungen, Leistungsprämien, Provisionen, Bonuszahlungen, Gratifikationen, 13. und 14. Monatslohn, Teuerungszulagen, Pauschalspesen, an die Stelle des Erwerbseinkommens tretende Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnis, Leistungen aus Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung sowie Familien- und Kinderzulagen. Die Quellensteuern auf dem Erwerbs- und Ersatzeinkommen werden aufgrund der nachfolgenden Monatstarife (Ziff. 3.2) erhoben.

3.2. Steuerbezug

Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet. Dabei finden folgende Tarife Anwendung:

- A-Tarif:** **Alleinstehende**, für ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige;
- B-Tarif:** **Verheiratete**, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige (**Alleinvertdiener**);
- C-Tarif:** **Verheiratete**, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige, die beide erwerbstätig sind;
- D-Tarif:** Personen mit Nebenerwerbseinkommen oder Personen mit Ersatzeinkünften;
- H-Tarif:** **Alleinstehende**, Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige), die mit **Kindern** oder unterstützungsbedürftige Personen im **gleichen Haushalt zusammenleben** und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

Für die Zuordnung ist grundsätzlich auf die persönlichen Verhältnisse des Quellensteuerpflichtigen, seine Unterhalts- und Unterstützungsleistungen (zulage- bzw. abzugsberechtigten Kinder), seine Konfession (römisch-katholisch, evangelisch-reformiert, christkatholisch, andere/keine) sowie die Berufstätigkeit des Ehegatten am ersten Tag der betreffenden Lohnperiode abzustellen. Der Mindeststeuerbetrag pro Monat beträgt generell Fr. 5.–.

Bei mehreren Erwerbstätigkeiten eines Steuerpflichtigen gilt die Tätigkeit mit dem höchsten Bruttoeinkommen als Haupterwerbstätigkeit und wird gemäss dem entsprechenden Tarif (A, B, C oder H) besteuert. Es gibt keinen Nebenerwerbsstarif ohne einen Haupterwerbsstarif. Jedes weitere Einkommen neben dem Haupterwerb gilt als Nebenerwerb und wird mit dem D-Tarif abgerechnet.

In den Tarifen sind Pauschalen für Berufskosten und Versicherungsprämien sowie Abzüge für Familienlasten berücksichtigt.

Quellensteuerpflichtige EU-Bürger mit steuerlichem Wohnsitz im Ausland, welche mindestens 90% ihres Einkommens bzw. des ehelichen Gesamteinkommens in der Schweiz bzw. im Kanton St Gallen erzielen (sog. **Quasi-Ansässige**), können mit schriftlichem Gesuch die Gewährung zusätzlicher, nicht im Tarif enthaltener Abzüge verlangen. Solche Abzüge können Schuldzinsen oder Einkaufsbeiträge an die 2. Säule, Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a), Krankheits- und Unfallkosten, behinderungsbedingte Kosten, Anpassung von Kinderabzügen in Ergänzung zu den bereits in den Tarifen berücksichtigten Ansätzen, freiwillige Zuwendungen sowie ein allfälliger Anspruch auf einen Kinderbetreuungsabzug sein. Die steuerpflichtige Person hat hierzu bis **Ende März** des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres das ausgefüllte und unterzeichnete amtliche Formular (Form. 51.1.13a) einzureichen.

Die Gewährung zusätzlicher Abzüge erfolgt im Verfahren der nachträglichen ordentlichen Veranlagung. Dies bedeutet, dass die quellensteuerpflichtige Person, die nachträglich Abzüge, welche nicht in den Tarifen vorgesehen sind, geltend macht, eine vollständige ordentliche Steuererklärung ausfüllen muss. In dieser Steuererklärung können grundsätzlich sämtliche Abzüge geltend gemacht werden, welche ordentlich besteuerten Personen mit Wohnsitz im Kanton zustehen. Im Gegenzug ist die quellensteuerpflichtige Person verpflichtet, sämtliche weltweit erzielten Einkünfte, ihr weltweites Vermögen sowie ihre Schulden offen zu legen bzw. zu deklarieren. Die Besteuerung erfolgt unter Anwendung der effektiven Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuersätze. Dies kann je nach Gemeinde zu einer effektiv tieferen aber auch zu einer höheren Steuerbelastung führen.

Der einmal erfolgte Wechsel ins nachträgliche ordentliche Veranlagungsverfahren kann nicht mehr rückgängig gemacht werden; die quellensteuerpflichtige Person wird für die Zukunft bis zum Ende ihrer Quellensteuerpflicht im nachträglichen ordentlichen Verfahren veranlagt.

Quellensteuerpflichtige **Nicht-EU-Angehörige ohne Wohnsitz in der Schweiz** sowie **nicht-quasi-ansässige EU-Bürger** können demgegenüber über die im Tarif berücksichtigten Abzüge hinaus lediglich Einmalbeiträge an die 2. Säule und die Säule 3a geltend machen. Ein entsprechender Antrag ist ebenfalls bis **Ende März** des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahrs zu stellen (Form. 51.1.13b).

4. Pflichten des Arbeitgebers

4.1. Abrechnungsperiodizität

Massgebend für die Festlegung der Abrechnungs-Periodizität ist der durchschnittliche Jahresbestand an quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern (kumulativ für alle beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung).

Für Arbeitgeber mit **weniger als zehn an der Quelle besteuerten Arbeitnehmern** hat die Abrechnung **quartalsweise** zu erfolgen, wobei im entsprechenden Abrechnungsformular (Form. 51.3.3) die jeweiligen Zahltagsperioden einzeln einzutragen sind. Die quartalsweisen Abrechnungsperioden enden jeweils per 31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember.

In den übrigen Fällen gilt der Kalendermonat als Abrechnungsperiode.

Die Verfügung des Kantonalen Steueramtes über die massgebende Abrechnungsperiode gilt bis zum Zeitpunkt einer neuerlichen Verfügung, auch wenn sich die Anzahl der quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer zwischenzeitlich verändert hat.

4.2. Abrechnungsverfahren

Die Grenzgänger- bzw. Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung fällig.

Der Arbeitgeber als Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet:

- dem Kantonalen Steueramt alle natürlichen Personen zu melden, denen der Quellensteuer unterliegende Leistungen ausgerichtet werden. Die Beschäftigung von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelszone (EFTA) ist **innert acht Tagen ab Stellenantritt** mit dem hierfür vorgesehenen Anmeldeformular (Form. 51.1.23) zu melden;
- die steuerbaren Leistungen um die fällig werdende Steuer zu kürzen;
- den Steuerabzug auch vorzunehmen, wenn Umfang und Bestand der Steuerpflicht bestritten ist;

- dem Kantonalen Steueramt innert 15 Tagen nach Ablauf der **festgelegten und massgebenden Abrechnungsperiode** das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsförmular (Form. 51.2.11) unter Angabe des Geburtstags, Name und Vorname des Grenzgängers, (ausländischem) Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen, Mutations-Daten, Gemeinde des Arbeitsortes, Zahltagsperiode, **Bruttolohnsumme und Zulagen (separat auszuweisen)**, Steuersatz, Anzahl Kinder (nur wenn B-, C- oder H-Tarif Anwendung findet) und Höhe der in Abzug gebrachten Grenzgänger- bzw. Quellensteuer einzureichen;
- innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode aufgrund der zugestellten Rechnung (ESR) das Steuerbetreffnis zu überweisen;
- für verspätet abgelieferte Quellensteuern Verzugszinsen zu entrichten;
- zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen;
- dem Grenzgänger das vorliegende Merkblatt auszuhändigen.

4.3. Lohnausweis

Am Ende des Kalenderjahres bzw. nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist dem Arbeitnehmer unaufgefordert eine Lohnbestätigung auszuhändigen. Dazu ist das Lohnausweis-Förmular 14.52 zu verwenden, wobei namentlich auch die Ziff. 3. (Quellensteuer bzw. Grenzgängersteuer) sowie Ziff. 4. (Spesenauszahlungen) auszufüllen ist.

5. Entschädigung/Haftung

Der Arbeitgeber erhält für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision von 3% des abgelieferten Steuerbetrages (nicht mehrwertsteuerpflichtig). Kommt er seinen Mitwirkungs- und Meldepflichten nicht oder ungenügend nach, insbesondere durch Unterlassen der An- und Abmeldung von quellensteuerpflichtigen Mitarbeitern oder die verspätete Einreichung der monatlichen bzw. quartalsweisen Abrechnungen, kann die Bezugsprovision herabgesetzt werden.

Der Arbeitgeber als Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die korrekte Erhebung der Quellensteuern.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung. Die Vornahme eines Quellensteuerabzugs am Lohn des Arbeitnehmers ohne Überweisung des Betrags an die Steuerbehörden kann den Tatbestand der Veruntreuung von Quellensteuern erfüllen.

6. Rechtsmittel

Sind der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis **Ende März** des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres vom kantonalen Steueramt eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

7. Formularbezug und Auskünfte

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das kantonale Steueramt, Quellensteuer, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen zur Verfügung (Telefon 058 229 48 22).

Die für den Steuerbezug erforderlichen Formulare (Merkblätter, Abrechnungsförmulare und Lohnausweise / Tarife A, B, C, H nach Bedarf) können bei der Materialzentrale des kantonalen Steueramtes, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, bezogen werden (Telefon 058 229 41 43 oder Fax 058 229 41 02).

Die wesentlichen Informationen mit den entsprechenden Dokumenten sind unter <http://www.steuern.sg.ch/> abrufbar.

8. Gesetzesauszüge

Auszug aus dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

Art. 91 Arbeitnehmer

Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz hier für kurze Dauer oder als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter in unselbständiger Stellung erwerbstätig ist, entrichtet für sein Erwerbseinkommen die Quellensteuer nach den Artikeln 83–86.

Auszug aus der Verordnung über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung, QStV)

Art. 3a Meldepflicht der Arbeitgeber

¹ Arbeitgeber müssen die Beschäftigung von Personen, die nach Artikel 83, 91 oder 97 DBG quellensteuerpflichtig sind, der zuständigen Steuerbehörde innert acht Tagen ab Stellenantritt auf dem dafür vorgesehenen Formular melden.

² Sieht der Kanton die elektronische Übermittlung der Quellensteuerabrechnung vor, so kann der Arbeitgeber diese Meldung mittels monatlicher Abrechnung vornehmen.

Auszug aus dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Art. 35 Geltungsbereich

¹ Dem Steuerabzug an der Quelle unterworfen werden, wenn sie keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben:

a. Arbeitnehmer für ihr aus unselbständiger Tätigkeit im Kanton erzielter Erwerbseinkommen.

(...)

Auszug aus dem Steuergesetz des Kantons St.Gallen

Art. 115 Arbeitnehmer

¹ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer unterliegen für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle, wenn sie:

a. für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für einen Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind;

b. für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.

² Der Steuerabzug wird nach den Tarifen gemäss Art. 107 bis 109 dieses Gesetzes berechnet. Die nachträgliche Gewährung von Abzügen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind, ist ausgeschlossen.

Art. 121 Begriffsbestimmung

Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige nach Art. 115 bis 119 dieses Gesetzes gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.

Art. 122 Abgegoltene Steuer

Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern.

Art. 123 Fälligkeit

Die an der Quelle zu erhebende Steuer wird im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig und ungeachtet allfälliger Einwände von der steuerbaren Leistung abgezogen.

Art. 124 Bezugsprovision

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält, ausgenommen bei Quellensteuern auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Tätigkeit, für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision. Die Regierung legt den Ansatz fest.

² Kommt der Schuldner der steuerbaren Leistung seinen Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Steuerbehörde die Bezugsprovision herabsetzen oder ausschliessen.

³ Die zuständige AHV-Ausgleichskasse erhält für den Bezug der Quellensteuer auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit eine Bezugsprovision, deren Höhe das Bundesrecht festlegt.

Art. 125 Haftung

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

² Der mit der Organisation der Darbietung eines Künstlers, Sportlers oder Referenten in der Schweiz beauftragte Veranstalter haftet solidarisch für die Entrichtung der Quellensteuer.

Art. 184 Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung

Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat alle für die vollständige Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzukehren. Er hat insbesondere:

- der Steuerbehörde alle natürlichen und juristischen Personen zu melden, denen er der Quellensteuer unterliegende Leistungen ausrichtet;
- bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen, namentlich Naturalleistungen und Trinkgelder, die geschuldete Steuer vom Steuerpflichtigen einzufordern;
- den Steuerabzug auch vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige in einem andern Kanton der Besteuerung unterliegt;
- der Steuerbehörde bzw. bei Quellensteuern auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit der zuständigen AHV-Ausgleichskasse die Steuern fristgerecht abzuliefern und mit ihnen darüber periodisch abzurechnen;
- der Steuerbehörde zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und ihr über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen;
- dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über die Höhe des Steuerabzuges sowie auf Verlangen gegebenenfalls einen Lohnausweis auszustellen;
- Steuerpflichtige, die der nachträglichen ordentlichen Veranlagung gemäss Art. 112 dieses Gesetzes unterliegen, der Steuerbehörde alljährlich unaufgefordert zu melden.
- die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten. Der Arbeitgeber schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

Art. 185 Pflichten des Steuerpflichtigen

¹ Der Steuerpflichtige hat der Steuerbehörde und dem Schuldner der steuerbaren Leistung über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen.

² Die Steuerbehörde kann den Steuerpflichtigen zur Nachzahlung der von ihm geschuldeten Quellensteuer verpflichten, wenn die steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt ausbezahlt worden ist und ein Nachbezug beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.

Art. 186 Verfügung

¹ Ist der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann er bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Steuerbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

² Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.

Art. 187 Ablieferung

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung reicht der Steuerbehörde innert 15 Tagen nach Ablauf der von der Regierung festgelegten Abrechnungsperiode die Abrechnung über die abgezogenen Steuern ein und überweist die Steuern innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode.

² Bei verspäteter Überweisung wird ein Verzugszins berechnet.

Art. 188 Nachforderung und Rückerstattung

¹ Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, verfügt die Steuerbehörde die Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten.

² Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, zahlt er dem Steuerpflichtigen den Differenzbetrag zurück.

³ Ergibt sich erst nach der Ablieferung, dass eine zu hohe Steuer abgezogen worden ist, kann die Steuerbehörde den Differenzbetrag dem Steuerpflichtigen direkt zurückzahlen.

Auszug aus der Steuerverordnung**Art. 62 Abrechnungsperiode**

¹ Die Abrechnungsperiode beträgt:

- a) drei Kalendermonate für Arbeitgeber mit weniger als zehn quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern;
- b) sechs Kalendermonate für Hypothekarschuldner;
- c) ein Kalenderjahr für juristische Personen bezüglich der Leistungen, die deren Organen ausgerichtet werden.

² In den übrigen Fällen gilt der Kalendermonat als Abrechnungsperiode.

Art. 63 Bezugsprovision

Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision von 3 Prozent des abgelieferten Steuerbetrages.

Doppelbesteuerungsabkommen Österreich-Schweiz**Art. 15**

¹ Vorbehaltlich der Artikel 16, 18 und 19 dürfen Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, dass die Arbeit in dem anderen Vertragsstaat ausgeübt wird. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so dürfen die dafür bezogenen Vergütungen in dem anderen Staat besteuert werden.

(...)

